Blätter für Heimatkunde 67 (1993)

Vorlesungen in slowenischer Sprache an der Grazer Universität

Eine Episode aus Altösterreich

Von Hermann Baltl

Das Staatsgrundgesetz über die Allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867, RGBl. 142, im wesentlichen noch heute in Geltung, weil es in die Bundesverfassung vom 1. Oktober 1920 rezipiert wurde, war schon in den Zeiten der Monarchie wegen unpräziser, mehrdeutiger oder erst eigener Ausführungsgesetze bedürftiger Formulierungen Gegenstand heftiger Kritik. Daß dieses Gesetz dennoch in die Bundesverfassung übernommen wurde und kein neuer Text zustande kam, lag wesentlich an der nicht erzielbaren Einigung über die Bestimmungen eines solchen Grundrechtskatalogs. Während des Bestehens der cisleithanischen Monarchie war besonders der a. 19 dieses Gesetzes Gegenstand von Auslegungskontroversen und, darauf beruhend, zunehmender Verschärfung der nationalen Gegensätze. An fast jedem einzelnen Satz entzündeten sich juristische und politische Differenzen. Der a. 19 hat folgenden Wortlaut: „*Alle Volksstämme des Staates sind gleichberechtigt, und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache. Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird vom Staat anerkannt. In den Ländern, in welchen mehrere Volksstämme wohnen, sollen die öffentlichen Unterrichtsanstalten derart eingerichtet sein, daß ohne Anwendung eines Zwanges zur Erlernung einer zweiten Landessprache jeder dieser Volksstämme die erforderlichen Mittel zur Ausbildung in seiner Sprache erhält.*“ Außer in Vorarlberg, Salzburg und Oberösterreich gab es in allen übrigen Kronländern Cisleithaniens mehrere „Volksstämme“ und „Landessprachen“, auf die die Bestimmungen des a. 19 anzuwenden gewesen wären. Im besonderen traf dies für das Kronland Steiermark zu, in dem fast ein Viertel seiner Fläche von Slowenen bewohnt war, die zahlenmäßig fast ein Drittel der Gesamtbevölkerung des Landes ausmachten.

Seit dem ausgehenden 18. Jh. trat diese Situation unter dem Einfluß von Aufklärung und stärker werdendem Nationalgefühl immer mehr in Erscheinung, und zwar politisch, juristisch und administrativ. Besonders seit der josephinischen Zeit versuchte die Regierung, zunächst vorwiegend aus Gründen der Verwaltungsökonomie und der besseren Ausbildung des mittleren und unteren Beamtenapparates, im staatlichen wie im ständisch-grundherrlichen Bereich dieser Lage Rechnung zu tragen und der slowenischen Sprache

---

Gunter Wesener, Ordinarius für Römisches Recht in Graz, hat sich vielfach mit Fragen der Österreichischen Rechtsgeschichte befaßt. Für die ihm dargebrachte Festschrift (Band 49 der Grazer Rechts- und Staatswissenschaftlichen Studien) konnte ich aus Arbeitsgründen keinen Beitrag liefern — so widme ich ihm diesen kleinen Artikel über eine rechtswissenschaftlich signifikante Episode aus Altösterreich mit herzlichen Grüßen und guten Wünschen.

und der Ausbildung in dieser Sprache Platz zu geben. Franz von Krones hat diese Ansätze skizziert.[1] Zunächst ging es wohl besonders darum, Slowenisch als Sprache zu standardisieren und für Unterrichtszwecke und später für Rechts-, Verwaltungs- und Wirtschaftsaufgaben zu adaptieren: Um 1780 regte das Gubernium an, für Seelsorger und Herrschaftsbeamte slowenischen Sprachunterricht *„in diesem für Schule und Wissenschaft so gut wie gar nicht entwickelten Idiom"* zu erteilen — offenbar ohne Erfolg. 1810 empfahl das Gubernium den steirischen Ständen wiederum die Schaffung einer Lehrstelle für die Sprache der „Wenden", was auch 1812 durch die Bestellung von Johann Primic erfolgte, jedoch schon sehr bald aus Krankheitsgründen wieder eingestellt werden mußte. Neuerlich wurde 1824 die Stelle aktiviert und mit dem Juristen Koloman Qvass (Kvas) besetzt, diesmal für längere Zeit und offenbar nicht ohne Erfolg. Den „windischen" Hebammen erteilte seit 1808 ein Adjunkt der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt Geburtshilfeunterricht in slowenischer Sprache.

Um und mit 1848 trat das slowenische Nationalbewußtsein mächtig hervor und schien auch in der Verfassung vom 25. April 1848 eine Stütze zu finden, in der § 4 bestimmte: *„Allen Volksstämmen ist Unverletzlichkeit ihrer Nationalität und Sprache gewährleistet"*, und noch deutlicher verfügte die oktroyierte Verfassung vom 4. März 1849, daß alle Volksstämme gleichberechtigt sein sollten, und *„jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache"*. So sollten auch die Landesgesetzblätter in allen „landesüblichen Sprachen" erscheinen.

Hier tritt nun erstmals der Wunsch nach slowenischen Lehrveranstaltungen an der Grazer Universität hervor: und zwar durchaus im Sinne des Bedarfes an zweisprachiger Juristenausbildung im Bereich der Rechtswissenschaftlichen Fakultät an der Universität Graz. Damit beginnt die eigentliche Vorgeschichte der hier zu berichtenden Episode im österreichischen Nationalitätenstreit. Zwischen 1848 und 1854 wurden an der Grazer juridischen Fakultät von drei Professoren Vorlesungen in slowenischer Sprache gehalten: Dr. Josef Krajnc, später stets als Krainz, erhielt, nachdem er schon im vorhergehenden Jahr Vorlesungen gehalten hatte, am 10. Dezember 1849 das „Lehramt des Österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Rechts" in slowenischer Sprache.[2] Etwa gleichzeitig empfing die juridische Fakultät ein Gesuch slowenischer Studenten um die rasche Besetzung der „Lehrkanzel des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs und Strafrechts für Slowenen", und am 7. Jänner 1850 nahm Krainz seine Lehrtätigkeit offiziell auf. Eine Lehrkanzel war damit aber zunächst nicht verbunden, sondern diese wurde erst 1852 als außerordentliche Professur für Krainz errichtet. Für das Sommersemester 1851 trug Professor Johann Kopatsch[3] Strafprozeßrecht vor, und der außerordentliche Professor Michael Skedl, der an sich für Finanzgesetzkunde bestellt war, behandelte das Strafrecht ebenfalls in slowenischer Sprache. Alle diese, nur Teile der Rechtswissenschaft erfassenden Lehrveranstaltungen überlebten das Jahr 1854 nicht und wurden wegen zu geringer Frequenz eingestellt. Das Ministerium nahm den Rücktritt des Professors Krainz „aus Mangel an Zuhörern" als Lehrer des „Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches in slowenischer Vortragssprache" zur Kenntnis, wobei gleichzeitig auch die Remuneration für die Vorträge über Strafrecht für Professor Skedl eingestellt wurde; Kopatsch (Kopač) hatte schon 1851 seine Tätigkeit beendet. Es sind in den folgenden Jahren in Graz keine in anderer als deutscher Sprache gehaltenen Lehrveranstaltungen nachweisbar.[4] Krainz erhielt 1855 eine ordentliche Professur des Zivil-, Handels- und Wechselrechtes an der Rechtsakademie in Hermannstadt, die beiden anderen Herren wandten sich in Graz wieder ihren Lehrveranstaltungen in deutscher Sprache zu. Damit war Slowenisch als Vorlesungssprache an der Universität zunächst beseitigt, und zwar nicht durch behördliche Maßnahmen, sondern offenbar mangels Interesse oder Bedarf; das ist einerseits merkwürdig, denn die Grazer Universität war immerhin die erste Adresse slowenischer Studenten, andererseits angesichts der zentralistischen Grundeinstellung des Neoabsolutismus und der Prädominanz der deutschen Amtssprache erklärbar. Einen ähnlichen Mißerfolg hatte übrigens die zur gleichen Zeit an der Universität Olmütz vorübergehend eingeführte Vorlesung in tschechischer Sprache,[5] die vom später in Graz tätigen Professor des Bürgerlichen Rechts Adalbert Theodor Michel[6] gehalten wurde.

Die slowenische Nationalbewegung erhielt durch die seit 1859 einsetzende politische Liberalisierung zusätzliche Impulse, und in diesem Milieu kam es wohl zur „großen Petition" vom 14. Mai 1861, in der von den Slowenen aus der Untersteiermark, aus Kärnten, Krain, Istrien und Görz mit 20.000 Unterschriften die Parität der deutschen und der slowenischen Sprache in mittleren und höheren Lehranstalten in den slowenischen Gebieten gefordert wurde; die Hochschulen waren nicht ausdrücklich genannt, aber es ist sicher, daß man auch diese, zunächst aber insbesondere Laibach, einbeziehen wollte.[7] Als 1867 das eingangs erwähnte Staatsgrundgesetz über die Allgemeinen Rechte der Staatsbürger erlassen worden war, schien auch die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen zu sein, daß, jedenfalls in der Sicht der

[1] F. von Krones, Geschichte der Karl-Franzens-Universität in Graz, Graz 1886, S. 500—502. Darauf beruhend ein ungedrucktes Vortragsmanuskript von G. Kocher, das mir vom Verfasser freundlich zugänglich gemacht wurde. Vgl. auch E. Prunc, L. Karničar, Materialien zur Geschichte der Slawistik an der Universität Graz, Graz 1987.

[2] Zu Krainz: W. Brauneder (Hg.), Juristen in Österreich, Wien 1987, S. 169—171 von G. Oberkofler. Geboren zu Skalis in der Untersteiermark am 17. Februar 1821, promovierte Krainz am 2. August 1849 in Graz und war 1848/49 schon Abgeordneter in der Frankfurter Nationalversammlung.

[3] 6. Dezember 1793 Klawe — 2. Dezember 1872 Graz. Er war seit 1832 in Innsbruck, seit 1850 Ordinarius in Graz für Römisches Recht und Kirchenrecht. Er besaß eine wertvolle Bibliothek, die er dem Staat überließ.

[4] So auch K. Frommelt, Die Sprachenfrage im österreichischen Unterrichtswesen 1848—1859, Graz 1963, S. 123. In Innsbruck fanden z. B. 1857 immerhin fünf Lehrveranstaltungen an der juridischen Fakultät in italienischer Sprache statt.

[5] Krones, Geschichte (wie Anm. 1), S. 549.

[6] 15. April 1821 Prag — 30. August 1877 Axenfels. Michel war zuerst Professor in Olmütz 1850, dann in Innsbruck und seit 1858 in Graz; später als Gemeinde- und Stadtrat und Mitglied des Landesausschusses hervorgetreten. Krones, Geschichte (wie Anm. 1), S. 569. G. Wesener in FS L. Carlen, Zürich 1989, S. 47 ff.

[7] P. Novak, Schulgesetzgebung und Minderheiten, ungedruckte Diss. Graz 1990, S. 66. Es ist übrigens nicht uninteressant, daß wenige Jahre später bereits die Entfernung der deutschen Sprache in den betreffenden Gebieten aus den Volksschulen gefordert wurde und die Parität an allen Mittelschulen.

nichtdeutschen Nationalitäten Cisleithaniens, *„ohne Anwendung eines Zwanges zur Erlernung einer zweiten Landessprache jeder dieser Volksstämme die erforderlichen Mittel zur Ausbildung seiner Sprache erhalte“*. Dem hielt man von deutscher Seite entgegen, daß es nicht möglich sei, *„die sprachliche Gleichberechtigung so durchzuführen, wie sie die Nationalitäten im Sinn hätten“*, denn dann wäre es nötig gewesen, *„jede Lehrstelle mehrfach in verschiedenen Vortragssprachen zu besetzen“*. Für die *„eigentlich wissenschaftlichen Aufgaben seien diese Sprachen nicht genügend ausgebildet . . ., das konnte jeder nichtdeutsche Studierende selbst feststellen, wenn er . . . einsehen mußte, daß er mit seiner Muttersprache nicht weiterkommen würde“*.[8] Vielfach wurde auch die Meinung vertreten, das Staatsgrundgesetz sei nur ein „Verheißungsgesetz“, wofür u. a. auch a. 19 (2) sprach, der die Gleichberechtigung aller Landessprachen nur als „anerkannt“ umschrieb, während im ursprünglichen Entwurf das Wort „gewährleistet“ gestanden war.

Dennoch richtete das Cultus- und Unterrichtsministerium drei Jahre später an die Grazer Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät die Anregung, aus den praktischen Rechtsfächern einige Vorlesungen in slowenischer Sprache einzurichten. Der Anlaß hierfür war die kaiserliche Entschließung vom 24. Juli 1870 betreffend die „Einführung slowenischer Vorträge an der Grazer Universität über die Fächer der judiziellen Staatsprüfung“. Der Regierung lag offenbar daran, eine förderliche Entwicklung in dieser Sache zu sichern, denn schon am 9. September 1870 sandte der Cultus- und Unterrichtsminister Karl v. Stremayr[9] eine Note an die Fakultät, in der er ausführte, daß die *„verfassungsmäßige Genehmigung der . . . erforderlichen Mehrausgaben aus dem Steiermärkischen Studienfonds möglicherweise erst im Jahre 1871 erfolgen werde und hierdurch die Ausführung der allerhöchsten Entschließung einen längeren Aufschub erleiden könnte“;* um die Einführung slowenischer Vorträge in Graz *„so bald als möglich beginnen zu können“*, solle das Kollegium sogleich nach seinem Wiederzusammentritt im Herbst die Sache *„in reifliche Erwägung ziehen und überhaupt als dringlich zu behandeln“* ansehen, damit der Minister sogleich die nötigen Anordnungen verfügen könne. Zugleich übersandte der Minister das Gesuch des Professors an der Rechtsakademie in Hermannstadt Dr. Josef Krainz vom 22. Juli 1870 „um Verleihung einer Lehrkanzel einer österreichischen Universität“ für Zivilrecht in slowenischer Sprache. Dieser Antrag von Krainz steht also in unmittelbarem Zusammenhang mit der wenige Tage später erfolgten kaiserlichen Entschließung. Außerdem wurde das Gesuch des Dr. Johann Gersak aus Pettau beigefügt, *„der sich um eine außerordentliche Professur, eventuell Dozentur für slowenische Vorträge . . . im Gerichtsverfahren, dann des Handels- und Wechselrechts“* beworben hatte. Stremayr fügte hinzu, daß, falls dem Professorenkollegium andere geeignete Persönlichkeiten, *„welchen die Abhaltung von slowenischen Vorträgen anvertraut werden könne“*, nicht bekannt seien, auch die *„Einleitung von Supplierungen durch tüchtige, in Graz domizilierende Praktiker aus dem Richter- oder Advokatenstand, welche der slowenischen Sprache vollkommen mächtig sind“*, möglich sei.

[8] Frommelt, Sprachenfrage (wie Anm. 4), S. 119 ff., 123. Daß dennoch von den nichtdeutschen Nationalitäten Universitäten oder jedenfalls entsprechende Vorlesungen gefordert wurden, sei nur eine „Prestigefrage“ gewesen.

[9] 30. Oktober 1823 Graz — 25. Juni 1904 Pottschach.

Die kaiserliche Entschließung und der Auftrag des Ministers waren zweifellos nicht unbegründet: Das Einzugsgebiet der Universität Graz und ihrer juridischen Fakultät umfaßte zumindest das Gebiet der Kronländer Steiermark, Kärnten, Krain, große Teile des Küstenlandes und Kroatiens sowie das damalige Westungarn, das heutige Burgenland. Darüber hinaus hatte Graz auch aus anderen südosteuropäischen Gebieten relativ viele Studierende. Aber die nationale Aufschlüsselung der Studierenden der Grazer Universität begegnet größten Schwierigkeiten, da in den Immatrikulationsakten nicht die nationale Herkunft, Muttersprache und dergleichen angegeben sind, sondern nur die Geburtsorte und die Angabe, ob Inländer oder Ausländer; später kam es zu einer Scheidung zwischen westlicher und östlicher Reichshälfte. Dennoch liegen z. B. für 1856/57 exakte Ziffern vor: von insgesamt 174 Juristen waren 84 Deutsche, 61 Slowenen und Serbokroaten, 13 Tschechen, 10 Italiener, 4 Ungarn, 1 Israelit.[10] Für das Wintersemester 1871/72, also etwa die Zeit, in der sich diese Angelegenheit zutrug, werden 304 Juristen aus dem Inland und 8 aus dem Ausland ohne weitere Differenzierung angegeben, für das Sommersemester 1872 330 aus dem Inland und 8 aus dem Ausland. Heppner kommt für die ganze Grazer Universität für das Jahr 1873 zu einer prozentmäßigen Zahl von 22,8 Prozent Slowenen (und Serbokroaten), was sich mit der für 1856/57 genannten Zahl insofern verträgt, als einerseits die Slowenen besonders die juridische Fakultät besuchten, und andererseits die Hörerzahl gestiegen war: Es kam also wohl ein Viertel der Juristen aus den slowenischen Gebieten, was allerdings noch nichts Entscheidendes über ihre Muttersprache aussagt.[11] Ohne also auf die tatsächliche nationalsprachliche Aufteilung näher eingehen zu können, läßt sich doch mit Sicherheit sagen, daß ein erheblicher Anteil von Hörern mit slowenischer Muttersprache in Graz zur fraglichen Zeit immatrikuliert war.[12]

Das Professorenkollegium der juridischen Fakultät hatte sich also mit dem ganzen Komplex zu befassen, und am 26. November 1870 legte der Dekan, Professor Dr. Ferdinand Bischoff, das Ergebnis der Beratungen dem

[10] Frommelt, Sprachenfrage (wie Anm. 4), S. 121.

[11] H. Heppner, Die Rolle und Bedeutung der Grazer Universität für die Studentenschaft aus Südosteuropa 1867—1914, in: R. G. Plaschka, K. Mack, Wegenetz europäischen Geistes I. Wien 1983, S. 286 ff. Für 1863 gibt Heppner an der Grazer Universität 29,5 Prozent Slowenen und Serbokroaten an, für 1890 16,4 Prozent. Vgl. V. Melik, P. Vodopivec, Die slowenische Intelligenz und die österreichischen Hochschulen 1848—1918 in II. Wien 1987, S. 134 ff. des zitierten Sammelwerkes. E. Pliwa, Österreichs Universitäten 1863—1902. Wien 1908, gibt für 1863/64 für Graz 20,8 Prozent Slowenen und Serbokroaten an, für 1883/84 5,7 Prozent Slowenen, für 1902/03 7,8 Prozent Slowenen der gesamten Universitäten Cisleithaniens. Für 1873/74 waren nach Heppner fast die Hälfte (45,7 Prozent) der an cisleithanischen Hochschulen studierenden Hörer aus Südslawien, S. 289.

[12] H. Heppner, Die nationale und soziale Herkunft der Studenten aus den slawischen Ländern an der Universität Graz 1884—1918, in: ZHVSt. 82, 1991, S. 199 ff., meint, daß aus der ehemaligen Untersteiermark in diesem Zeitraum 56,51 Prozent deutscher Muttersprache waren und 41,48 Prozent slowenischer Muttersprache. Aus Krain kamen 48 Prozent deutscher Muttersprache und 52 Prozent slowenischer Muttersprache, aus Görz/Gradisca 65 Prozent italienischer Muttersprache und 34 Prozent slowenischer Muttersprache.

Ministerium vor.[13] Schon vorher hatte sich der Akademische Senat in seiner Sitzung vom 18. November 1870 ablehnend geäußert. Die Fakultät leitete ihren Bericht mit der Feststellung ein, „daß hie und da" aus dem a. 19 des Staatsgrundgesetzes *„das Recht abgeleitet wird, die Einrichtung einer slowenischen Hochschule zu verlangen"*; man könne aber nicht glauben, daß die nach dem Wunsch der Regierung *„einzuleitenden slowenischen Vorträge"* eine ausreichende juristische Ausbildung bewirken können und diese nach und nach *„bis zur endlichen Completierung einer slowenischen Universität"* weitergehen sollten. Vielmehr sei der Regierungswunsch wohl so zu verstehen, daß *„die Rechtshörer slowenischer Zunge dieselbe einheitliche und universelle juridische Bildung wie die übrigen Studierenden genießen sollen . . ., ihnen jedoch gleichzeitig die Gelegenheit gegeben werden solle, sich die für die Praxis notwendige Kenntnis der slowenischen Amts- und Gesetzessprache anzueignen."* Zwar lasse sich schwerlich *„eine wissenschaftliche Literatur des österreichischen Zivil- oder Strafrechts oder eine praktische Illustration des deutschen Handelsgesetzbuches"*[14] durch slowenische Rechtssprechung vorstellen, einzusehen sei jedoch das Bedürfnis für den künftigen Richter oder Anwalt nach Kenntnis *„der wichtigsten terminologischen Hilfsmittel in slowenischer Sprache"*. Das dürfe aber nicht damit erkauft werden, *„daß die eigentliche juristische Universitätsbildung in wissenschaftlicher Schulung und Durchbildung . . . herabgedrückt und verkümmert werde. Und ein so trauriges Resultat müßte es sicher haben, wenn die wichtigsten Disziplinen"*, nämlich Bürgerliches Recht, Straf- und Prozeßrecht, Handels- und Wechselrecht, *„lediglich in einer Sprache vermittelt würden, welche kaum eine mühselige Wiedergabe der deutschen Gesetzesworte zuläßt und den Studierenden gewissermaßen hineinbannt in die ganze Enge eines lokal beschränkten, jeder wissenschaftlichen Rechtsliteratur, jeder ausgebreiteten und vielseitigen Rechtssprechung entbehrenden Idioms"*. Der mögliche Einwand, daß die Studierenden vor dem judiziellen Studienabschnitt ja schon zwei Jahre hindurch eine allgemeine juristische Bildung erlangt hätten, sei irrig: Jedes Studium derselben Wissenschaft in zwei Sprachen sei *„schon aus allgemein pädagogischen Gründen ein großes Übel . . . welche Verwirrung der Terminologie und Konfusion der Begriffe muß entstehen, wenn unter die fein ausgebildeten Bezeichnungen moderner Rechtswissenschaft, mit denen die Terminologie der deutsch abgefaßten Gesetze in Einklang zu setzen oft schon schwierig genug ist, auf einmal . . . die großen — teils erkünstelten und halbverstandenen Ausdrücke einer anderen, auf viel niedrigerer Entwicklungsstufe stehenden Sprache hineingeworfen werden"*.

Das Kollegium gibt zu, daß es den slowenischen Studenten, wenn für sie die Lehrveranstaltungen über Zivilrecht usw. nur in Slowenisch abgehalten würden, frei stünde, auch die deutschen Vorlesungen zu hören: *„Allein dies würde sicherlich . . . nicht geschehen . . . mißverstandene nationale Gesinnungstüchtigkeit würde allein den Ausschlag geben."* Es sei also für die

[13] Universitätsarchiv Jur. Fak. Akten 153/1870. Über Bischoff: H. Baltl, in: ZHVSt. 83/1992, S. 383 ff.

[14] Das noch unter der Ägide des Deutschen Bundes auch in Österreich gültige Allgemeine Handelsgesetzbuch wurde am 17. Dezember 1862 erlassen.

slowenischen Rechtshörer der gleiche Studiengang wie für die übrigen Studierenden aufrechtzuhalten, slowenische Vorträge seien kein Ersatz für die deutschen Vorlesungen, und es sei nur für ad hoc einzurichtende praktische Übungen *„für die sprachlichen Bedürfnisse"* in Sachen Schriftverkehr, Referate, Plädieren etc. zu sorgen. Ob diese Übungen obligat sein sollen, wäre auch erst zu prüfen. Zum Ganzen aber erhebe sich die Frage, welche Stellung *„die mit der Abhaltung betrauten Personen innerhalb des Kollegiums"* haben sollen. Unmöglich könnten die gleichen Gesichtspunkte entscheidend sein, die *„für die Besetzung der deutschen Lehrstühle"* gelten: bei diesen komme es auf die wissenschaftliche Tüchtigkeit, das Vorhandensein selbständiger wissenschaftlicher Leistungen an . . ., selbst behufs der Habilitierung als Privatdozent wenigstens (!) auf die Fähigkeit selbständiger Behandlung eigener Forschungen. Bei den slowenischen Lehrkräften hingegen komme es primär auf *„die sprachliche Befähigung"* an. Wenn sich solche Personen habilitieren wollten mit der Anlegung der gleichen Maßstäbe wie die deutschen Kandidaten, so müßte das Professorenkollegium *„an der Möglichkeit, Vorschläge für die Gewinnung jener Lehrkräfte überhaupt und besonders zum gegenwärtigen Zeitpunkt gegründeten Zweifel hegen"*. Den Vortragenden in slowenischer Sprache könnte keinesfalls die Stellung von Professoren oder Privatdozenten eingeräumt werden, sondern nur jene, welche etwa der Vortragende (das Kollegium verwendet hier das Wort „Dozent" im weiteren Sinn) aus Verrechnungskunde an der Grazer Fakultät hat. Im übrigen bewiesen auch die *„anderswo angestellten Experimente,*[15] *daß gedeihliches Zusammenwirken, eine einheitliche Arbeit und Leistung in solchen Lehrkörpern, welche gleichberechtigte Lehrkanzeln verschiedener Sprachen umfassen, eine wenigstens bis jetzt noch ungelöste Aufgabe"* sei. An der Grazer Fakultät würden sich anstelle *„kollegialen Zusammenwirkens, wissenschaftlichen Ergänzens und Austausches . . . ein unaufhörlicher Kampf um Ausdehnung des vorläufig bescheidenen Lehrgebietes entspinnen"*. Daher scheine es dringend geboten, von solchen Experimenten Abstand zu nehmen und *„unserer Fakultät ihren gegenwärtigen einheitlichen Charakter zu erhalten"*. Daher könne die Fakultät den *„verlangten Vorschlag zur Besetzung der slowenischen Lehrkanzeln"* sowie Gutachten über die Bewerbungen der Doctores Krainz, Gersak und Ribic nicht erstatten.

Im wesentlichen war diese Stellungnahme der Fakultät eine vollständige Ablehnung des vom Ministerium gewünschten Vorgehens; der Akademische Senat hatte sich übrigens mit der Fakultät vollinhaltlich solidarisch erklärt.[16] Wie hat das Cultus- und Unterrichtsministerium mit dem liberalen Minister Karl von Stremayr, der für das österreichische Unterrichtswesen sehr viel geleistet hat, reagiert? Die Stellung des Ministeriums war schwierig: Einerseits war es bestrebt, den slowenischen Wünschen entgegenzukommen und der Verwirklichung des a. 19 zu entsprechen, andererseits stand es unter dem starken Druck der deutschnational eingestellten Parteien verschiedener Richtung und mußte überdies befürchten, daß als Beispielsfolge auch andere Nationalitäten ähnliche oder weitergehende Forderungen erheben würden.

[15] Gemeint sind wohl Prag, Lemberg, Innsbruck, Olmütz.

[16] Universitätsarchiv, Fakultätsakten, 212/1870.

Möglicherweise war auch zu erwarten, daß bei Beharren auf dem Standpunkt des Ministeriums die Gesamtfrage seiner Kompetenz aufgeworfen worden wäre: Während § 11 des Gesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, RGBl. 141, dem Reichsrat „die Feststellung der Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen und Gymnasien" zuwies, war die Gesetzgebung über die Universitäten ausschließlich dem Reichsrat vorbehalten. Man hätte also unter Umständen ein spezielles Reichsgesetz verlangen können, womit zusätzliche Partei- und Nationalitätenstreitigkeiten inauguriert worden wären. Die Antwort des Ministers vom 3. Jänner 1871[17] versuchte einen Ausgleich zwischen Festigkeit und Nachgeben zu finden: Die Stellungnahme der Fakultät entspräche „nicht völlig" der allerhöchsten Entschließung vom 29. Juli 1870 und dem Wunsch der Regierung. Es ergäbe sich schon aus der vorgesehenen Dotation von 3600 fl. jährlich, daß nicht bloß eine Remuneration für einen Dozenten (gemeint ist nach heutiger Terminologie ein Lehrbeauftragter) geplant sei, sondern die Schaffung einer Lehrkanzel, wie sie bereits in Innsbruck, Prag und Lemberg bestünden. Es sei daher nicht von Beginn an ausgeschlossen, daß geeignete Personen die gleiche Stellung erhielten wie die übrigen Professoren. Allerdings müsse *„die Lehrfähigkeit der Betreffenden nach den allgemeinen Maßstäben gemessen werden"*, und sie müßten sich in der vorgeschriebenen Weise habilitieren, und zwar durch Habilitationsschriften und Kolloquium in deutscher Sprache, während die Probevorlesung slowenisch gehalten werden könnte. Gewiß sei es gerechtfertigt, von dem, der zu juridischen Vorträgen an einer deutschen Universität zugelassen werde und slowenisch vorträgt, auch die vollkommene Kenntnis der deutschen Sprache zu verlangen. Doch so lange sich keine solchen Personen fänden, könnten eben Praktika stattfinden „mit der dort bezeichneten Stellung" der Vortragenden; das Kollegium möge daher seine Äußerung über die bereits vorliegenden Gesuche abgeben. Mit diesem Rückzug auf slowenische Praktika hatte das Ministerium also den Standpunkt der Fakultät bei Wahrung seiner grundsätzlichen Forderung akzeptiert.

Darauf antwortete der Dekan Professor Bischoff am 1. Februar 1871,[18] daß der bisher in Hermannstadt an der dortigen Rechtsakademie[19] tätige Professor Dr. Josef Krainz seine Bewerbung zurückgezogen habe bzw. diese hinfällig sei, da er zum ordentlichen Professor in Innsbruck ernannt worden war. Die Fakultät scheint sich des wissenschaftlichen Ranges von Krainz nicht recht bewußt gewesen zu sein, denn dieser war einer der bedeutendsten Vertreter des bürgerlichen Rechts seiner Zeit.[20]

[17] Universitätsarchiv, Fakultätsakten, 212/1870.

[18] wie Anm. 17, 231/1870.

[19] Rechtsakademien bestanden nur in Ungarn, und zwar in Preßburg, Kaschau, Großwardein, Agram, Hermannstadt und Debrezin. Außer in Preßburg, wo ungarisch und slowakisch vorgetragen wurde, und Agram, wo auch serbokroatisch gelesen wurde, waren die Vorlesungen überall ungarisch.

[20] Über seine Tätigkeit in Graz als Vortragender des österreichischen bürgerlichen Rechts wurde schon gesprochen; er soll auch das ABGB ins Slowenische übersetzt haben. Von Innsbruck wurde er schon am 25. September 1871 nach Prag berufen. Von ihm stammt das erste vollständige System des österreichischen Zivilrechts im neueren Sinne, auf dem andere Autoren, zumindest zum Teil, später aufbauten. An ihm manifestierte sich besonders der Standard der österreichischen Juristentradition. G. Oberkofler, in: W. Brauneder (Hg.), Juristen in Österreich, Wien 1987, S. 169—171.

Im oben zitierten Bericht vom 1. Februar 1871 teilte Bischoff bezüglich der beiden anderen Bewerber mit, daß sie befragt werden würden, „in welchem Sinn sie ihr Gesuch nunmehr verstanden wissen" möchten. Dr. Gersak antwortete hierauf am 11. Februar 1871, er habe ja in seiner Bewerbung ausgeführt, daß man ihm „die förmliche Habilitation" nachsehen möge; sollte die Habilitation dennoch vorgeschrieben werden, so erkläre er sich bereit, bis zur Habilitation *„mit der Stellung des Dozenten der Verrechnungskunde (eine solche Veranstaltung bestand in Graz bereits seit längerer Zeit) zufrieden zu sein unter der Voraussetzung, daß der einstweilige Mangel der Habilitation der entsprechenden . . . Remuneration nicht im Wege stehen würde"*. Er wünsche überdies, daß die slowenischen Vorträge schon im zweiten Semester dieses Studienjahrs, also im Sommersemester 1871, begonnen würden. Etwas später, am 23. Februar 1871, teilte Gersak ergänzend mit, daß er beabsichtige, fünf Stunden Prozeßrecht zu lesen, jedoch nicht Handels- und Wechselrecht. Und am 5. März 1871 — nachdem das Kollegium offenbar seine Einwilligung hierzu gegeben hatte, obwohl es sich dabei kaum mehr um „Praktika" handeln konnte — verschob er den Beginn seiner Lehrveranstaltung auf den Beginn des kommenden Wintersemesters. Allerdings scheint in den Vorlesungskatalogen des Wintersemesters 1871/72 ebenso wenig eine derartige Veranstaltung von Dr. Gersak auf wie in den Katalogen der folgenden Jahre. Nachdem weitere Gespräche geführt worden waren, teilte Dekan Bischoff dem Ministerium am 23. März 1871 mit, daß in der Angelegenheit „der allerhöchst eventuell genehmigten slowenischen Lehrkanzel" Dr. Johann Gersak sich bereit erklärt habe, vom nächsten Studienjahr angefangen *„ein slowenisches Collegium practicum über den österreichischen Zivilprozeß mit mindestens vier Wochenstunden gegen eine Remuneration von 500 fl. abhalten zu wollen"*. Der zweite Bewerber, Dr. Josef Viktor Ribic, sei gegenwärtig Einjährig-Freiwilliger und habe nicht mehr geantwortet.[21]

Inzwischen hatte der dem Kollegium angehörende Professor des Bürgerlichen Rechts, Dr. Adalbert Theodor Michel, mit dem der Fakultät offenbar empfehlenswerten Dr. Lukas Ramor Kontakt aufgenommen, doch hatte Ramor starke Bedenken, weil er in dieser Sprache aus der Übung gekommen sei. Auch der Einwand, man müsse doch nicht Vollkommenstes bieten, und er habe damit die Möglichkeit, *„die slowenische Sprache auf dem Gebiet der Jurisprudenz weiterzubilden und junge Männer für die Ausübung des Richteramts in dieser Sprache zu gewinnen"*, fruchtete nichts: Ramor lehnte ab und widmete sich der Advokatur in Graz, wo er zuerst Konzipient war[22] und schließlich in der Herrengasse 25 als Advokat tätig wurde.

So blieb also nur Dr. Johann Gersak, und das Kollegium beschloß, ihn unter der Voraussetzung vorzuschlagen, *„daß dieser der slowenischen Sprache vollkommen mächtig sei, was dieses Professorenkollegium zu beurteilen nicht in der Lage ist"*. Doch alsbald teilte das Ministerium mit, daß Gersak ersucht habe, die bei der Fakultät in seinem Bewerbungsakt erliegenden Dokumente an das Justizministerium zu schicken, da er sich um die Verlei-

[21] Universitätsarchiv, Fakultätsakten, 231, 247, 264, 268, 297/1870/71.

[22] wie Anm. 21, 287/1870/71.

hung einer Notarstelle in Friedau beworben habe.[23] So war also auch dieser Bewerber ausgeschieden, und auch in den Vorlesungskatalogen des Studienjahres 1871/72 und der folgenden Jahre finden sich keine Hinweise auf Lehrveranstaltungen in slowenischer Sprache.

Es war also dieser Versuch, dem a. 19 des Staatsgrundgesetzes über die Allgemeinen Rechte der Staatsbürger in einem Musterfall Erfüllung zu verschaffen, ohne Erfolg geblieben; ja nicht einmal zur Erprobung war es gekommen, was sicher für beide Seiten im Lande schlecht war.

[23] wie Anm. 21, 297, 351/1871/72.